

Bezugspreise
Die Halle monatlich bei zweimonatlicher
Abrechnung 7,50 Mark, vierteljährlich
22,50 Mark, durch die Post monatlich
2,30 Mark, vierteljährlich 2,75 Mark.
Einzel-Abnahmegebühren. Be-
stellungen werden von allen Zeitungs-
bestellern angenommen. Im
amtl. Zeitungsverzeichnis unter
„Coale-Zeitung“ eingetragen. Für
auswärtige eingehende Manu-
skripte wird keine Gewähr über-
nommen. Nachdruck nur mit der
Erlaubnis der „Coale-Zeitung“ ge-
stattet. Ferner der Schriftleitung Nr.
1140, der Anzeigen-Abt. Nr. 1103
u. 1133, der Zeigungs-Abt. Nr. 1133

Anzeigenpreise:
Die 3 gefaltene 34 mm breite Milli-
meterzeile oder deren Raum 50 Pf.,
für 14 Tage, 10 Pf., für 21 Tage
die 62 mm breite Millimeterzeile
2,50 Mark. Anzeigen nehmen an
unser Geschäftsstellen u. sämtliche
Anzeigenvermittlungsstellen. Einmalige
Anzeigen sind nach dem Stunden der Anzeigens-
zeitung und nach dem Stunden der Anzeigens-
zeitung. Die deutsche Regierung hat die
Anzeigenszeitung der Zentralverwaltung übersteigt die
vom Friedensvertrag zugelassene Zahl (916 Zeit 300). Die
Entwaffnung Deutschlands ist weit davon entfernt, beendet
zu sein. Eine große Menge Material ist bei den Truppen-
körpern in den Depots und Kisten angründet. Zahl-
reiche Waffen sind noch in den Händen der Zivilbevölke-
rung. Die deutsche Regierung hat die Umstellung des nicht zu
geleitenden Materialmaterials von Kürtin und Bögen-
Wegen, sowie der schweren Artillerie für Königsberg hinaus-
geschoben, verlangt für Sanftbelegungen bedeutende, nicht
vertraglich festgelegte Materialmengen, nämlich 2000 Ma-
schinengewehre behalten zu dürfen, verzögert die Umstellung
des nicht zugeordneten Materials der Seebefehlshaber
und will 1000 Geschütze statt 420 behalten. Die Umstellung
der Waffen und die Zerlegung der Maschinen zur Ver-
fertigung von Kriegsmaterial sind nicht unter den vorge-
zeichneten Bedingungen durchgeführt. Die Entwaffnung
der Selbstschutzorganisationen ist erst begonnen, ihre Auf-
lösung ist nicht durchgeführt. Die vorgeschriebene Auflösung
der Selbstschutzorganisationen ist nicht durchgeführt worden.

Zeitung

Stündlich fünfzigster Jahrgang.

Nr. 51.

Halle, Dienstag den 1. Februar 1921.

Einzelpreis 20 Pfa.

Ist der Frieden von Versailles gerecht oder klug?

Von
Prof. S. M. Keynes - Cambridge.

Wir sehen heute die Veröffentlichung
der wichtigsten Kapitel aus dem neuen
Schrift des Prof. Keynes, die demnachst
in „Verlage für Politik und Wirtschaft“
erscheinen wird, fort.

Man kann den Frieden, den wir dem Feinde auferlegt
haben, von zweierlei Gesichtspunkten aus betrachten, einmal
hinichtlich seiner Gerechtigkeit, das andere Mal hinichtlich
seiner Klugheit und Zweckmäßigkeit. Meine Tätigkeit be-
schränkt sich hauptsächlich auf das letztere Objekt. Aber auch
das erstere hat mir verschiedene Anhaltspunkte, auf die
ich mich beziehen möchte, als meine Pflicht erachtete.

Die Bedingungen, die wir geschäftlich zweifellos dem
Feinde auferlegen durften, hingen teils von der Verant-
wortung der feindlichen Nationen ab, ein so ungeschweres
Geld, wie es der Krieg bedeutete, verursacht zu haben, und
teils von den Umständen, unter denen der Feind seine
Waffen beim Waffenstillstand niederlegte. Ich selbst bin
der Ansicht, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, die ge-
samte Verantwortung für die Umstände, die zum Kriege
führten, einer einzigen Nation aufzubürden; er wurde,
wenigstens zum Teil, durch den grundsätzlichen Charakter der
internationalen Politik und des allgemeinen Weltvertrages
zum Schluß des 19. Jahrhunderts, durch den Militarismus
(im Hinblick ebensowohl wie in Deutschland und Österreich-
Ungarn), sowie die allgemein gebrauchliche Richtung des
wirtschaftlichen Imperialismus hervorgerufen. Die Saat
des Krieges entpflanzte den Tiefen der neueren Geschichte
Europas.

Trotzdem bin ich der Ansicht, daß Deutschland eine be-
sondere und eigenartige Verantwortung für den Krieg zu
tragen hat, für dessen unauflösbare und vernichtenden Cha-
rakter und für dessen schließliche Entwicklung zu einem Kampf
ohne Gnade um Sieg oder Niederlage.

Die im Laufe des vergangenen Jahres aus zugänglichen
gemachten Beweise haben mich überzeugt, daß der Krieg
während der dem August des Jahres 1914 vorangegangenen
Wochen von führenden Personen Deutschlands und mit voller
Uebereinstimmung proklamiert worden ist, mit der Absicht, ihn zum
gegebenen Zeitpunkt beginnen zu lassen. Wenn dem so ist,
dann waren wir laut den anerkannten Grundsätzen des inter-
nationalen Rechtes beugt, Deutschland Bedingungen aufzu-
zuerlegen, die geeignet waren, die Zerstörungen zum Teil
wieder gut zu machen und zu vermeiden und fünfjährige Uebel-
stände abzumildern.

Aber auch in diesem Falle war es unsere Pflicht, unsere
Augen mehr auf die Zukunft als auf die Vergangenheit zu
richten, einen Unterschied zu machen zwischen bisherigen Ver-
fahren Deutschlands einerseits und dem Volke und seinem
neugeborenen Nachwuchs andererseits, uns zu vergewissern,
daß unsere Forderungen mehr durch Gerechtigkeit und Klugheit
als durch Rache und Haß geleitet würden. Auch war es
unsere Pflicht, angesichts des Ausganges eines so furstbaren
und einzig dastehenden Kampfes uns in Selbstbeherrschung
zu üben, und mehr uns selbst nach unsere Verbündeten mit
praktischen und ungenügenden Worten auf eine Höhe der
Moral und der internationalen Uneigennützigkeit zu er-
heben, die wir nicht selbst bis dahin erreicht haben können,
genau niemals beansprucht haben. Der alte Herr hätte
nicht der zukünftigen Weltfrieden unter höchstem Verstand
sein sollen? Menschen aller Nationen hatten zusammen ge-
ritten, Opfer eines Schlages, der tief in der vergangenen Ge-
schichte und der gegenwärtigen Schwärze der europäischen
Rasse wurzelte. Die Vernichtung dieses Schlages wäre ein
wichtiges Ziel des Friedensvertrages gewesen, wenn die
allgemeine Gerechtigkeit von uns beachtet und zuchtlos
verfolgt worden wäre.

Mit diesen kurzen Erläuterungen gehe ich nun zur Ge-
rechtigkeit des Vertrages zur Frage der Klugheit und Lun-
dschaft des Vertrages über. In dieser Beziehung ist meine
Kritik des Vertrages eine doppelte. In erster Linie igno-
riert dieser Vertrag die wirtschaftliche Solidarität Europas,
und indem er die Zerstörungen des wirtschaftlichen Lebens
Deutschlands antreibt, bedroht er das Wohl und die Wohl-
fahrt der Alliierten selbst. Zweitens: durch die Aufstellung
von Forderungen, deren Ausführung in wörtlichem Sinne
unmöglich ist, macht er sich lächerlich und beunruhigt Europa
mehr, als es jemals vorher war. Der Vertrag, der die
Grenzen der Möglichkeit überschreitet, hat praktisch nichts
in Ordnung gebracht. Die wirtschaftliche Ordnung muß noch ge-
schaffen werden, und zwar aus den Umständen des Gegen-
wärtigen und aus der Aussichtslosigkeit für die Zukunft, wenn
der Vertrag von Paris als das erkannt werden wird, was er
ist.

Der amtliche Text der Entlassungsnote.

22. B. Berlin, 31. Januar. Die gleichzeitig mit der
militärischen Note übergebene Botschaft zwischen den
Alliierten Mächten zur Regelung gewisser Fragen hinrich-
tlich der Ausführung des Friedensvertrages von Versailles
hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Um die Verpflichtungen, welche der
Artikel 231/232 des Vertrages von Versailles Deutschland
auferlegt haben, zu erfüllen, hat Deutschland außer den Rück-
lieferungen, welche gemäß Artikel 238 es zu bewirken hat
und außer allen anderen Verpflichtungen des Friedensver-
trages zu zahlen:

1. Zwei Annuitäten, die zur Hälfte am Ende jeden

Halbjahres zahlbar und wie folgt bestimmt: a) Zwei Annui-
täten von 2 Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai
1921 bis 1. Mai 1923. b) Drei Annuitäten von 3 Milli-
arden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1923 bis 1. Mai
1926. c) Drei Annuitäten von 1,4 Milliarden Goldmark
vom 1. Mai 1926 bis 1. Mai 1929. d) Drei Annuitäten von
5 Milliarden Goldmark vom 1. Mai 1929 bis 1. Mai 1932.
e) 31 Annuitäten von 6 Milliarden Goldmark für die Zeit
vom 1. Mai 1932 bis 1. Mai 1963.

2. 42 Annuitäten, welche vom 1. Mai 1921 zu laufen
beginnen, je 12 Prozent des Wertes der deutschen Ausfuhr
gleichkommen, von dem Ertrage dieser Ausfuhr erhoben wer-
den und in Gold zwanzig Monate nach Ablauf jeden Halb-
jahres zahlbar sind.

Am die volle Ausführung vorstehender Bestimmungen
zu 2 ferner zu stellen, wird Deutschland der Reparations-
kommission alle Erleichterungen gewähren, um den Betrag
der deutschen Ausfuhr festzusetzen und die hierfür not-
wendigen Uebereinstimmungen einzurichten.

Artikel 2. Die deutsche Regierung wird der Repara-
tionskommission unverzüglich auf den Inhaber lautende
Bonds ausstellen, welche zu den in Artikel 1, Ziffer 1 der
bestehenden Vereinbarung vorgeschriebenen Fälligkeitstagen
zahlbar sind und deren Betrag jedem der Halbjahresberä-
che, welche in Anwendung des genannten Paragraphen zu zahlen
sind, gleichkommen sollen. Der Reparationskommission werde
Anweisung erteilt werden, um denjenigen Ländern, die es
wünschen, die Begehrten (Mobilisation) des ihnen nach
den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zukommen-
den Anteils zu erleichtern.

Artikel 3. Deutschland kann den im voraus be-
stimmten festgelegten Teil seiner Schuld stets im voraus be-
zahlen. Die Vorauszahlungen, welche es leisten wird, wer-
den dazu verwendet werden, die sechs Annuitäten, sowie
die in Artikel 1, Ziffer 1 bestimmt sind, zu ermöglichen. Diese
Annuitäten werden zu dem im Voraus bis zum 1. Mai 1923
mit 8 Prozent, vom 1. Mai 1923 bis zum 1. Mai 1925 mit
6 Prozent und vom 1. Mai 1925 ab mit 5 Prozent diskont-
iert werden.

Artikel 4. Deutschland wird mehr mittelbar noch
unmittelbar irgend eine Kreditoperation außerhalb seines
Gebiets ohne Zustimmung der Reparationskommission unter-
nehmen. Diese Bestimmung findet auf die Reichsregierung,
die Regierungen der deutschen Länder, auf die deutschen
Provinzial- und Gemeindegewalten und auch auf diejenigen
Gesellschaften oder Unternehmungen, welche von solchen Re-
gierungen oder Behörden überwacht werden, Anwendung.

Artikel 5. In Anwendung des Artikels 248 des
Vertrages von Versailles haben alle G e r a n d e n u n d E i n-
n a h m e n des Reiches und der Länder der Sicher-
stellung einer reiflichen Ausführung der in der gegenwärtigen
Vereinbarung getroffenen Bestimmungen durch Deutschland
zu dienen. Der Ertrag der deutschen See- und Landeszüge
einschließlich insbesondere des Ertrages aller Einfuhr- und
Ausfuhrabgaben und aller Nebenabgaben bildet ein beson-
derer Pfand für die Durchführung der gegenwärtigen Ver-
einbarung. Keine Veränderung in der Folgegebung oder
in den Selbstverwaltungs-Bestimmungen, die geeignet wäre,
den Ertrag der Zölle zu vermindern, darf ohne Zustimmung
der Reparationskommission vorgenommen werden. Die Ge-
samtheit der deutschen Zollnehmungen wird für Rechnung
der deutschen Regierung durch einen General-Zollnehmer
für die deutschen Zölle vereinnahmt werden, welcher von der
deutschen Regierung mit Zustimmung der Reparations-
kommission ernannt werden wird.

Falls Deutschland eine der in der gegenwärtigen Ver-
einbarung vorgeschriebenen Zahlungen unterlassen sollte, kann
erstens die Gesamtheit oder ein Teil des Ertrages der deut-
schen Zölle durch die Reparationskommission beschlagnahmt
und von ihr zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen verwen-
det werden, die Deutschland zu erfüllen unterlassen hat.
In diesem Falle kann die Reparationskommission, wenn sie
es für nötig hält, die Verwaltung und die Vereinnahmung
der Zollnehmungen selbst übernehmen. Zweitens kann die
Reparationskommission außerdem die deutsche Regierung
auffordern, die Tarife zu erhöhen, oder zur Verrechnung
ihrer Einnahmequellen andere von dieser Kommission für un-
genügend erachtete Maßnahmen zu treffen. Drittens, wenn
diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, so kann die
Kommission die Tarife der Wiedereinführung der deutschen
Regierung förmlich festsetzen und diese Schläge der Re-
gierungen der alliierten und assoziierten Mächte anzeigen,
die dann die von ihnen für demselben erachteten Maßnahmen
ergreifen werden.

Geschehen in Paris am 23. Januar 1921.

(Gen.) Henry Jolpert. Dr. Lloyd George. A. R. Briand.
A. J. Hill.

Einladung nach London.

Berlin, 31. Januar. In der mit der Entwaffnungs-
und Reparationsnote übergebene Mantelnote wird
mitgeteilt, daß bevollmächtigte Delegierte der deutschen Re-
gierung eingeladen werden, sich Ende Februar a. mit den
Delegierten der Alliierten in London zu treffen.

Die Entwaffnungsnote.

22. B. Berlin, 31. Jan. In der Note des Obersten
Staats vom 29. Januar ist darauf hingewiesen, daß der
von der deutschen Regierung in London Gemacht eines
Rechtsvertrages die Umstellung der gesamten Waffe-
pflicht zwar für das Reich, nicht aber für jedes einzelne Land
ausdrücklich auspricht. Auch seien darin Ergänzungstruppen
und andere nicht näher bezeichnete militärische Divan-
sionen vorgesehen. Weiter heißt es u. a.:

Die Stärke gewisser Formationen und eine beträchtliche
Anzahl militärischer Angehöriger sind nicht in das 100 000
Mann-Grenze eingebracht. Die Zahl der Offiziere und militä-
rischen Angehöriger der Zentralverwaltung übersteigt die
vom Friedensvertrag zugelassene Zahl (916 Zeit 300). Die
Entwaffnung Deutschlands ist weit davon entfernt, beendet
zu sein. Eine große Menge Material ist bei den Truppen-
körpern in den Depots und Kisten angründet. Zahl-
reiche Waffen sind noch in den Händen der Zivilbevölke-
rung. Die deutsche Regierung hat die Umstellung des nicht zu
geleitenden Materialmaterials von Kürtin und Bögen-
Wegen, sowie der schweren Artillerie für Königsberg hinaus-
geschoben, verlangt für Sanftbelegungen bedeutende, nicht
vertraglich festgelegte Materialmengen, nämlich 2000 Ma-
schinengewehre behalten zu dürfen, verzögert die Umstellung
des nicht zugeordneten Materials der Seebefehlshaber
und will 1000 Geschütze statt 420 behalten. Die Umstellung
der Waffen und die Zerlegung der Maschinen zur Ver-
fertigung von Kriegsmaterial sind nicht unter den vorge-
zeichneten Bedingungen durchgeführt. Die Entwaffnung
der Selbstschutzorganisationen ist erst begonnen, ihre Auf-
lösung ist nicht durchgeführt. Die vorgeschriebene Auflösung
der Selbstschutzorganisationen ist nicht durchgeführt worden.

Die Note stellt dann die Entschädigung der Alliierten
auf. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, bis zum
15. März 1921 den gegenwärtig den Reichsflagge vorliegenden
Reichsbeschlüssen zu verabsichtigen, nachdem er zuvor
mit dem Friedensvertrag in Einklang gebracht, namentlich
hinichtlich der allgemeinen Wehrpflicht, die gegenüber jedem
der einzelnen Länder, wie gegenüber dem Reich festgelegt
werden muß. Bis zum 15. April 1921 ist das 100 000 Mann-
Grenze mit dem Friedensvertrag in Einklang zu bringen und
das Zusatz an Offizieren und Angehörigen der Zentralver-
waltung zu beseitigen. Bis zum 28. Februar 1921 ist der
Rest des Kriegsmaterials auszuliefern bis insofern der
Beschaffung des deutschen Seeres mit 100 000 Mann über-
flüssig geworden ist. Ferner das bei den Truppenkörpern in
Depots und Kisten angründete Material, den von der
deutschen Regierung gelieferten Materialertrag und das
Ueberrückbleibende befindlichen Waffen. Außerdem dürfen von dem
genannten Terrain ab die Festungen Kürtin, Bögen-Wegen
seine Geschütze auszuliefern, die Festung Königsberg
nur 22 schwere Geschütze haben und für die Anstellung der
Seebefehlshaber nur 420 Geschütze hat der deutsch-
geordnete 1888 vorhanden sein.

Die deutsche Regierung wird aufgefordert, die Liste der
zur Verfertigung von Kriegsmaterial zugelassenen Fabriken
einzureichen und die nicht zugelassenen Fabriken zur Ver-
fertigung von Kriegsmaterial außer Gebrauch zu setzen. Die
geleitete Vorrichtung, die die Auflösung der Selbstschutzorgani-
sationen anordnet und deren Wiedererrichtung unter
Strafandrohung verbietet, muß bis zum 25. März 1921
veröffentlicht sein. Von den diesen Organisationen ange-
hörigen Waffen sind im ganzen Höhe fünf Millionen schweren
und zwei Drittel der Handwaffen einschließlich der Munition
bis zum 31. März 1921 abzuliefern, der Rest der von
anderen Waffen und Munition bis zum 30. Juni 1921.
Die Selbstschutzorganisationen in ihrer Weise eine Zentralorgani-
sation und eine höhere Behörde haben, als sie von
den internationalen militärischen Kontrollkommissionen fest-
gelegt ist, ihre Stärke von 150 000 Mann ist nicht zu über-
schreiten.

Hinichtlich der Marine wird die deutsche Regierung
aufgefordert, bis zum 28. Februar 1921 alle abgebauten
Schiffhüllen zu übergeben, bis zum 30. April 1921 alle in
Bestand gehaltenen Schiffe desarmieren zu lassen. Bis zum
31. Juli 1921 soll die Zerlegung aller im Bau befindlichen
Kriegs- und mit Ausnahme derjenigen, deren Umwand-
lung in Handelsfahrzeuge zugelassen ist und sofort die vollstän-
dige Zerlegung aller U-Boote und U-Bootteile zu bewirken
und letztlich jeden Bau von U-Booten und U-Bootteilen
einstellen. Die Zerlegung und Zerlegung alles über
die zur Verfertigung von Kriegsmaterial dienende Werk-
zeuge zu bewirken. Die von der Selbstschutzorganisationen
besessene Ausrüstung der See- und Kreuzer und Zerstörer
ist auszuliefern. Die interalliierte Marine-Kontrollkom-
mission wird bestimmen: Was Kriegsmaterial ist, was sofort
ausgeliefert werden muß. Falls es zu Handelszwecken verwen-
det werden kann, wird die Kommission es nach Ueberein-
stimmung für militärische Zwecke zurückgeben. Die deutsche
Regierung wird aufgefordert, die zur Ausführung der
Marinebestimmungen des Friedensvertrages erlassenen Ge-
setze beseitigen anzuzeigen.

Die Note stellt dann die Verdächte gegen die Bestim-
mungen über Aufhebung und bestimmt, die Nachforschungen
des internationalen Materialertrags von Deutschland zur Ver-
rechnung zu erleichtern. Die vorgeschriebenen Lieferungen müssen vor
dem 15. Mai 1921 beendet sein. Die Produktion und die
Auslieferung von Selbstschutzmaterial darf drei Monate
nach dem Tage wieder aufgenommen werden, an dem die
interalliierte Kontrollkommission anerkannt haben wird, daß
der Artikel 202 vollständig ausgeführt ist. Deutschland muß
vor dem 31. März 1921 25 Millionen Mark als Entschädigung
zahlen, falls es in unzulässiger Weise ausgeliefert Material zahlen.
Deutschland hat die Verwendung von Flugzeugen bei keinen
Polizeiformationen zu unterlassen. Am die Anwendung des
Artikels, der den Verlust der Welt aller Luftschiffe für die
See- und Marine unterbindet, durchzuführen, muß es die
entwaffnen anzuzeigen, die von den alliierten und assoziierten
Regierungen aufgestellt werden, um die Brant Luftfahrt
von der verbotenen militärischen Luftfahrt zu unterscheiden.
Die interalliierten Regierungen werden sich durch stän-
dige Uebereinstimmungen versichern, daß Deutschland diese Ver-
pflichtungen erfüllt.

